

# Gesetzsammlung

für  
das Fürstenthum Neuß älterer Linie.  
**N<sup>o</sup> 15.**

(Ausgegeben den 31. December 1870.)

---

## 43. Gesetz

zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten  
vom 29. December 1870.

---

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden älterer Linie souveräner Fürst **Neuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c.

haben in Anbetracht, daß zufolge des mit dem 1. Januar 1871 in Kraft tretenden Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund und des Einführungsgesetzes dazu das Gesetz zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten vom 27. November 1861 verschiedene Abänderungen erleidet, das besagte Landesgesetz einer Umarbeitung unterziehen lassen und verordnen mit Zustimmung des Landtags folgendes:

### §. 1.

Das Gesetz zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten vom 27. November 1861 ist aufgehoben.

An dessen Stelle treten die nachstehenden Bestimmungen:

## I. Allgemeine Bestimmungen.

### §. 2.

#### Verpflichtung zu dem Schadenergänze.

Jede widerrechtliche Stiftung eines Schadens in Holzungen und Baumpflanzungen, an einzelnstehenden Bäumen, ingleichen auf Wiesen, Feldern und in Gärten, verpflichtet den Urheber, es möge ihm nun Absicht oder bloß Fahrlässigkeit zur Last fallen, zum vollen Erfasse des Schadens. Von mehreren Theilnehmern haftet jeder für das Ganze des Schadens, vorbehältlich der ihm nach den Umständen etwa zustehenden Regress-Ansprüche an die anderen Theilnehmer.